

BUNDESGERICHTSHOF

138
247 041

IV ZB 607/66

B e s c h l u ß

in der Entschädigungssache

der Frau Hacha R [REDACTED],
[REDACTED] rue V [REDACTED], B [REDACTED] (Belgien),

Klägerin und Beschwerdeführerin.

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 21. Juni 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Aecker und der Bundesrichter Maas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben; die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat die Klägerin zu tragen.

G R U N D S Ä T Z E

Die 1904 in Polen geborene, 1931 nach Belgien ausgewanderte Klägerin ist nach § 160 BGB anspruchsberechtigt, weil sie 1939 ihre polnische Staatsangehörigkeit verloren und erst 1955 die polnische Staatsangehörigkeit erworben hat.

Sie fordert Entschädigung wegen gesundheitlicher Schäden, die sie auf die Verfolgungsmaßnahmen zurückführt, denen sie als Jüdin während der Besetzung Belgiens durch deutsche Truppen ausgesetzt war. Um weiteren Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen, lebte sie von Ende 1942 oder Ende 1943 bis September 1944 versteckt in Brüssel.

Die Entschädigungsbehörde gewährte der Klägerin ein Heilverfahren wegen der durch die Verfolgung wesentlich mitverursachten chronischen Bronchitis. Sie

158

- 3 -

versagte der Klägerin die begehrte Kapitalentschädigung und die geforderte Rente, weil die durch das genannte Leiden verursachte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit nur 15 % betrage.

Die Klägerin hat diesen Bescheid mit der Klage angefochten. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, diese Entscheidung hat das Berufungsgericht bestätigt. Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen.

Diese Nebenentscheidung hat die Klägerin mit der nach § 220 Abs. 1 ZPO zulässigen sofortigen Beschwerde angefochten. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das Urteil des Berufungsgerichts beruht auf dem Gutachten, das dem Landgericht vom Chefarzt des Landesbades in Aachen, Prof. Dr. Schuler und dessen Mitarbeiter Dr. Freund, einem Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, erstattet worden war. Aufgrund dieses Gutachtens hat es das Berufungsgericht nicht als wahrscheinlich angesehen, daß das Verfolgungsgeschehen der Klägerin Gesundheitsschäden verursacht oder verschlimmert hat.

Im Einklang mit diesem Gutachten hat das Berufungsgericht nicht feststellen vermocht, daß bei der Klägerin eine chronische Bronchitis vorliegt oder nach dem 1. Januar 1949 bestanden hat. Im anderen Falle, so hat das Berufungsgericht mit den Gutachtern angenommen, wären die Atemwege der Klägerin nicht von deutlich erkennbaren charakteristischen Dauerschäden verschont geblieben.



Nach den Feststellungen des Berufungsrichters liegen bei der Klägerin auch keine verfolgungsbedingten Leber- und Nierenschäden vor. Die von der Klägerin angegebenen subjektiven Herzbeschwerden beruhen nach Ansicht der Gutachter auf einer dauernden Überbelastung des Herzens infolge des Übergewichts der Klägerin. Soweit die Gutachter gewisse psychische Auffälligkeiten bei der Klägerin festgestellt haben, nämlich eine leichte Melancholie, bestehen sie nach Angaben der Klägerin erst seit einigen Jahren, so daß es schon an einem zeitlichen Zusammenhange mit dem Ende der Verfolgung fehlt.

Die Beschwerde bemängelt vor allem, daß das Berufungsgericht sich der Ansicht der Ärzte des Landesbades in Aachen angeschlossen hat. Indessen konnte sich der Berufsrichter mit dem erwähnten Gutachten begnügen, auch wenn die von der Klägerin überreichten Privatgutachten andere Auffassungen über die bei der Klägerin bestehenden Krankheiten und deren Ursachen zum Ausdruck brachten. Der Berufsrichter hat sich mit diesen Gutachten eingehend auseinandergesetzt und dadurch gezeigt, daß das vom Landgericht eingeholte Gutachten geeignet war, seine Sachkunde in ausreichendem Umfange zu ergänzen. Der Senat hat schon mehrfach ausgesprochen, daß grundsätzlich der Tatrichter darüber zu befinden hat, ob und in welchem Umfange er zur Ergänzung seines Wissens das Gutachten eines Sachverständigen anfordern muß (Rz 1965, 370 Nr. 43). Entgegen der Auffassung der Beschwerde liegt hier keiner der Fälle vor, in denen die Rechtsprechung es als notwendig bezeichnet hat, weitere Gutachten einzubolen. Daraus, daß die Gutachter in diesem Falle nicht auf

das neuere Schrifttum zur Psychiatrie der Verfolgten eingegangen sind, kann in vorliegendem Falle nicht geschlossen werden, daß es ihnen auf diesem Gebiete an der nötigen Sachkunde gefehlt hat. Im übrigen übersieht die Beschwerde, daß der Berufungsrichter auch daraus, daß die Klägerin lange Jahre nach dem Ende der Verfolgung im Geschäft ihres Ehemannes in besonderem Ausmaß mitgearbeitet hat, schließen konnte, daß die erst jetzt zutage tretende Melancholie nichts mit der Verfolgung zu tun hat.

Aus allen diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 226 Abs. 1 ZPO und 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Kauf